



Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2025 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Verl (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024

Seite 78

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenznie-
derschrift in der Gemarkung Verl

Seite 79

Bekanntmachung

der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2025 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Verl (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NW. S. 444), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Feststellung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NW. S. 738), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 17.12.2024 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Nr. 1 b wird der Hebesatz für die Grundsteuer B

„238 v.H.“ durch „208 v.H.“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 23.05.2025

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Verl

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Verl, Flur 21, Flurstück 33 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil die beteiligten Eigentümer des angrenzenden Grundstücks, Gemarkung Verl, Flur 22, Flurstück 59 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Von dieser Offenlegung ist das in Verl gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung **Gemarkung Verl, Flur 22, Flurstücke 59** betroffen.

Dieses Grundstück ist im Grundbuch nicht gebucht und im Liegenschaftskataster ist „Die Anlieger“ als Eigentümer angegeben. Die Eigentümer dieses Grundstücks konnten nicht ermittelt werden.

Gemäß §21 Abs.5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 (Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift zur Geschäftsbuchnummer 24370 in der Zeit

vom 30.05.2025 bis 29.06.2025

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl. Ing. Frank Vormweg, Lothringer Str. 14, 33330 Gütersloh.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhaber und Inhaberrinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die kann telefonisch unter der Rufnummer 05241/13585 erfolgen.

Belehrung über den Rechtbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und das besondere elektronische Postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des §55a Abs.5 Satz3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts NRW (https://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtsverkehr/index.php) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <https://egvp.justiz.de/> aufgeführt.

Verl, den 27.05.2025

Gez.
Dipl.-Ing. Frank Vormweg, ÖbVI

